

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Gera (Grünanlagensatzung)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr. Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ThürKO	81/96 vom 13.06.1996	30.07.1996	16/1996 vom 10.08.1996	31.07.1996	
1. Änderungssatzung	81/96, 1. Erg. 13.12.2001	07.03.2002	11/2002 vom 15.03.2002	16.03.2002 Art. 1 Ziff. 4 – 01.01.2002	<ul style="list-style-type: none"> - § 5 Abs. 3 Nr. 7 – Einfügung v. Hundefreilaufwiesen - § 5 Abs. 6 - Einfügung v. Hundefreilaufwiesen - § 21 Abs. 1 Nr. 7 - Einfügung v. Hundefreilaufwiesen - § 21 Abs. 2 - Euroumstellung
Satzung §§ 19, 20 Abs. 2 ThürKO	48/2006 vom 31.05.2006	23.06.2006	Nr. 26/2006 vom 30.06.2006	01.07.2006 (Tag nach Be- kanntmachung)	Außerkrafttreten der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Gera vom 30.07.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2002
1. Änderungssatzung	48/2006 1. Erg. vom 31.01.2008	19.02.2008	Nr. 8/2008 vom 22.02.2008	23.02.2008	<ul style="list-style-type: none"> - § 5a Nutzungseinschränkung für den Park der Jugend - § 5b Nutzungseinschränkung Küchengarten - § 5c Nutzungseinschränkung Hofwiesenpark - § 5d Nutzungseinschränkung Dahliengarten - § 6 (2) Gemeingebrauch und Sondernutzung <p>§ 21 (1) Ordnungswidrigkeiten</p>
2. Änderungssatzung	48/2006, 2. Erg vom 28.05.2009	12.06.2009	Nr. 25 vom 19.06.2009	20.06.2009	<ul style="list-style-type: none"> - § 5 b Nutzungseinschränkung für den Küchengarten, an der Küchengartenallee

3. Änderungssatzung §§ 18, 19, 20 ThürKO	48/2006, 3. Erg. 15.03.2012	28.03.2012	14/2012 vom 04.04.2012	05.04.2012 (Tag nach Be- kanntmachung)	- § 21 (2) Ordnungswidrigkeiten
4. Änderungssatzung §§ 19, 20 ThürKO	48/2006, 4. Erg. 10.05.2012	06.06.2012	25/2012 vom 20.06.2012	21.06.2012 (Tag nach Be- kanntmachung)	Ergänzung der §§ 5e, 5f, 5g

aktueller Stand:

27.06.2012

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Gera (Grünanlagensatzung)

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Gera unterhält die im Stadtgebiet auf ihrem Grund und Boden vorhandenen Grünanlagen und Spielplätze als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Grünanlagen haben die Aufgabe, den Benutzern die Möglichkeit zur Erholung zu gewährleisten. Sie sollen überdies zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen und gestalterische Aufgaben im Hinblick auf ein repräsentatives Stadtbild erfüllen.
- (3) Die von der Stadt Gera unterhaltenen Spielplätze haben die Funktion, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, durch Spielen ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und ihr soziales Verhalten zu fördern.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Grünanlagen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Parkanlagen und sonstigen Grünflächen, die gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt Gera der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind nicht die Grünflächen im Bereich von Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindereinrichtungen, Clubs, Krankenhäuser, Friedhöfen und Flächen, die gemäß Thüringer Waldgesetz in Waldverzeichnissen erfasst sind.
Hier gelten ebenso wie für den Botanischen Garten und den Tierpark gesonderte Satzungen bzw. Benutzungsordnungen.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind weiter die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind, sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung nach § 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 3 Bestandteile und Einrichtungen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 2 sind auch alle Wege und Plätze, soweit sie nicht straßenrechtlich gewidmet sind, sowie Wasserflächen im Anlagenbereich und alle kommunalen Spielplätze in und außerhalb von Grünanlagen.

- (2) Spielplätze im Sinne der Satzung sind alle, in oder außerhalb von Grünanlagen gelegenen, von der Stadt Gera unterhaltenen öffentlichen Spieleinrichtungen, die einer Benutzung zum Zwecke der kindlichen und jugendlichen Persönlichkeitsentfaltung und –entwicklung gewidmet sind.
- (3) Einrichtungen der Grünanlagen und Spielplätze sind:
- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen dienen (z. B. Werke der bildenden Kunst, Pflanzschalen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen)
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Sitzmöbel, Tische, Abfallbehältnisse, Sport- und Spielgeräte und dergleichen) und
 - c) bauliche Einrichtungen (z. B. genehmigte Verkaufseinrichtungen, Bedürfnisanstalten, Brücken, Treppen, Terrassen, Podeste, Überdachungen, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung).

§ 4 Wasseranlagen

- (1) Wasseranlagen im Sinne der Satzung sind alle natürlichen und künstlich angelegten Wasserflächen und Einrichtungen, wie Zier- und Trinkbrunnen, Plansch- und Badebecken, Tiertränken und alle der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen im Anlagenbereich gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Keine Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Freischwimmbäder der Stadt Gera.

III. Benutzung der Grünanlagen und Spielplätze

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen bzw. auf den Spielplätzen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist in öffentlichen Grünanlagen bzw. auf den Spielplätzen untersagt:
1. Pflanzbeete, Blumenrabatten und andere Anpflanzungen außerhalb der Wege und Rasenflächen zu betreten,
 2. Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen,
 3. Einrichtungen und Geräte zweckentfremdet zu nutzen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu zerstören,
 4. Abfälle ungeachtet der dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen,

5. Sand, Erde, Steine bzw. Fallschutzmaterialien von Spielplätzen zu entfernen oder die Anlagen auf andere Weise zu beschädigen,
6. Tiere zu jagen oder zu fangen oder Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören,
7. Hunde und andere Tiere frei oder an überlangen Leinen laufen zu lassen. Ausgenommen sind die von der Stadt ausgewiesenen Freilaufwiesen für Hunde. Es ist verboten, die Anlagen und deren Einrichtungen einschließlich der Hundefreilaufwiesen durch tierische Exkrememente verunreinigen zu lassen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden gegenüber Dritten, die mit dem Freilaufen von Hunden auf den Hundefreilaufwiesen verursacht werden. Die Haftung obliegt dem Hundehalter bzw. -führer.

8. Sport auszuüben, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
9. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

(4) Auf Spielplätzen ist darüber hinaus untersagt:

1. Hunde und Katzen mitzuführen,
2. die Anlagen mit Gläsern oder Flaschen zu verunreinigen,
3. Werbung zu kommerziellen Zwecken zu betreiben und zu verbreiten. Ausgenommen ist Werbung, die nicht im Widerspruch zum Charakter des Spielplatzes steht; diese bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Stadt Gera,
4. alkoholische Getränke zu konsumieren; dies gilt auch für die nähere Umgebung der Spielplätze. Als nähere Umgebung ist in der Regel ein Umfeld von ca. 15 m ab der äußeren Begrenzung des jeweiligen Spielplatzes anzunehmen.

(5) Ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist in den Grünanlagen und auf den Spielplätzen insbesondere untersagt:

1. Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger, Wohnwagen und sonstige Straßenfahrzeuge zu bewegen oder abzustellen sowie Rad zu fahren und zu reiten; ausgenommen hiervon sind Wege und Plätze, die durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
2. Zelte aufzustellen sowie zu nächtigen; ausgenommen ist das Aufstellen von Kinderspielzelten und ähnlichem,
3. Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
4. Musikgeräte, Lautsprecher oder sonstige Schall- und Signalquellen aufzustellen und zu betreiben,
5. Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten sowie Vergnügungen zu veranstalten oder Versammlungen abzuhalten,
6. in den nicht ausdrücklich dafür freigegebenen Wasseranlagen zu baden oder Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper mit Ausnahme von Kinderspielzeug einzubringen,

7. Bäume oder Einrichtungen zu besteigen, ausgenommen sind Kletterbäume auf Spielplätzen,
 8. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
 9. kommerzielle Werbung anzubringen.
- (6) Wer entgegen dem Verbot in Abs. 3 Nr. 7 eine Grünanlage, einen Spielplatz bzw. eine Hundefreilaufwiese durch einen Hund oder andere Tiere verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Kot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 a

Nutzungseinschränkung für den Park der Jugend, Heinrichstraße

- (1) Der Park der Jugend als einziger in unmittelbarer Zentrumsnähe gelegene Stadtpark ist ausschließlich dem Spiel der Kinder sowie der Ruhe und Erholung gewidmet.
- (2) Zu diesem Zwecke dient die besondere Sorgfalt:
 1. dem Erhalt des Baumbestandes durch den Verzicht auf Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich,
 2. dem Erhalt des Rasens durch Vermeiden des Überfahrens, Überbauens und Verweilens größerer Menschengruppen,
 3. dem Erhalt und der Entwicklung hochwertiger Rhododendrenpflanzungen, u. a. mittels Vermeiden der Übersäuerung der Pflanzstandorte durch Hundeurin,
 4. der Gewährleistung der Trittsicherheit der Wege, indem diese ausschließlich durch Fahrzeuge bis 5 t befahren werden.
- (3) In Ergänzung zu § 5 (3) und (4) ist im Park der Jugend deshalb untersagt:
 1. das Befahren, Bebauen und Verstellen der Rasenflächen auch anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen,
 2. das Mitführen von Hunden, auch angeleint, in der Parkanlage.
- (4) Vom Verbot in § 5 a (3) 1 ausgenommen ist die traditionelle Veranstaltung „Sommer-nachtstraum“ in Trägerschaft der Stadt Gera.

§ 5 b

Nutzungseinschränkung für den Küchengarten, an der Küchengartenallee

- (1) Der Küchengarten als Gartendenkmal ist ausschließlich der Ruhe und Erholung sowie der Rezeption der Gartenarchitektur gewidmet.

Er ist von einem Zaun umgeben und wird nach Westen hin vom im Zugangsbereich mit Toren versehenen Orangeriegebäude begrenzt.
- (2) Zu diesem Zwecke dient die besondere Sorgfalt:
 1. dem Erhalt des Baumbestandes durch den Verzicht auf Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich,

2. dem Erhalt des Rasens durch Vermeiden des Überfahrens, Überbauens und des Verweilens größerer Menschengruppen,
 3. dem Erhalt und der Entwicklung der hochwertigen Rosen-, Buchsbaum- und ggf. Wechselbepflanzungen, u. a. mittels Vermeidung der Schädigung der Pflanzstandorte durch Hundeurin,
 4. der Gewährleistung der Trittsicherheit und optischen Qualität der Wege, in dem sie ausschließlich durch Fahrzeuge bis 5 t befahren werden.
- (3) In Ergänzung zum § 5 Abs. 3 und 4 ist im Küchengarten deshalb untersagt:
1. das Befahren, Bebauen und Verstellen der Rasenflächen auch anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen,
 2. das Mitführen von Hunden, auch angeleint,
 3. das Rad fahren,
- (4) Vom Verbot in § 5 b Abs. 3 Nr. 1 ausgenommen sind:
- a) Gedenkveranstaltungen zur Ehrung der Opfer des Faschismus
 - b) Veranstaltungen der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH und Veranstaltungen der Stadt Gera
 - c) Nutzungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Ausstellungen in der Kunstsammlung im Umfeld der Orangerie.
- (5) Der Küchengarten ist vom 1. November bis 31. März von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und vom 1. April bis 31. Oktober von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr für die Bevölkerung geöffnet. Bei Bedarf, im Besonderen anlässlich von Veranstaltungen, kann die Öffnungszeit durch den Oberbürgermeister bis 02:00 Uhr verlängert werden.

§ 5 c

Nutzungseinschränkung für den Hofwiesenpark

- (1) Der Hofwiesenpark als Volkspark mit dem hohen Anspruch der Wahrung der Qualität der ehemaligen BUGA-Kernzone Gera dient der Ruhe und Erholung, dem Spiel und Sport sowie der Veranstaltungstätigkeit an dafür vorgesehenen Standorten. Der Hofwiesenpark wird mit einer Einzäunung begrenzt: Im Osten an der Sommerbadstraße und der Straße am Hofwiesenpark, im Süden am Fuß-Rad-Weg zwischen Pöppelner Steg und Sommerbadstraße, im Norden am Orangerieplatz und hinter den Grundstücken Küchengartenallee 11 bis 22. Die Grenze im Westen bildet - ohne Einzäunung - die Weiße Elster.
- (2) Zu diesem Zwecke dient die besondere Sorgfalt:
1. dem verunreinigungsfreien Erhalt von Wege- und Rasenflächen im Besonderen von Hundekot und Hundeurin,
 2. dem Erhalt und der Entwicklung der hochwertigen Stauden- und Gehölzpflanzungen mittels Vermeidung deren Schädigung durch Hundeurin,
 3. einem hygienischen Umfeld der wegebegleitend angeordneten Spielangebote unter Vermeidung von Verschmutzungen durch Hunde.
- (3) In Ergänzung zum § 5 (3) und (4) ist im Hofwiesenpark deshalb das Fahrrad fahren und das Mitführen von Hunden, auch angeleint in der Parkanlage, untersagt.

Erlaubt ist das Fahrrad fahren abweichend von § 5 (5) Ziffer 1 und das Mitführen von Hunden abweichend von Satz 1 auf Wegen mit bituminösem Aufbau, so auf dem Weg am östlichen Elsterufer, der Stadionallee, dem Weg vom Orangerieplatz zum Stadion und der Verbindung zwischen Neue Straße und Stadionallee.

- (4) Für das Veranstaltungsoval im Hofwiesenpark ist die Nutzung auf Veranstaltungen mit kulturellem und unterhaltendem Inhalt beschränkt. Politische Versammlungen und Veranstaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Das Stadion kann über den Weg am östlichen Elsterufer auf dem Teilstück zwischen der Küchengartenallee und der Stadionzufahrt angefahren werden.
- (6) Der Hofwiesenpark ist vom 1. November bis 31. März von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und vom 1 April bis 31. Oktober von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr für die Bevölkerung geöffnet. Bei Bedarf, im Besonderen anlässlich von Veranstaltungen, kann die Öffnungszeit durch den Oberbürgermeister bis 02:00 Uhr verlängert werden.

§ 5 d

Nutzungseinschränkungen für den Dahliengarten, Straße des Friedens

- (1) Der denkmalgeschützte Dahliengarten dient ausschließlich der Ruhe und Erholung, der jährlichen Präsentation der Ergebnisse der Dahlienzucht sowie der Durchführung seinem Charakter angemessener und auf diesen bezogener Veranstaltungen.
- (2) Zu diesem Zwecke dient die besondere Sorgfalt dem Erhalt und der Entwicklung der Dahlien- und Staudenpflanzungen, u. a. mittels Vermeidung der Schädigung der Pflanzstandorte durch Hundeurin.
- (3) In Ergänzung zum § 5 (3) und (4) ist das Mitführen von Hunden, auch angeleint, im Dahliengarten deshalb untersagt.
- (4) Ebenfalls untersagt ist das Fahrrad fahren.
- (5) Im Zeitraum vom 1. November bis 31. März ist der Dahliengarten für den Publikumsverkehr geschlossen.

§ 5 e

Nutzungseinschränkung für die Grünfläche und den Spielplatz „An der Spielwiese“, Wiesestraße

- (1) Die historisch bedeutsame Grünanlage nebst dem darauf befindlichen Spielplatz ist ausschließlich dem Spiel der Kinder sowie der Ruhe und Erholung gewidmet.
- (2) Zu diesem Zwecke dient die besondere Sorgfalt:
 1. dem Erhalt des Baumbestandes durch den Verzicht auf Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich,
 2. dem Erhalt des Rasens durch Vermeiden des Überfahrens, Überbauens oder Verweilens größerer Menschengruppen,
 3. dem Erhalt und der Entwicklung heimischer Sträucher und anderer Pflanzen, mittels Vermeidung der Übersäuerung der Pflanzenstandorte durch Hundeurin,
 4. der Gewährleistung der Trittsicherheit der Wege, in dem diese ausschließlich durch Fahrzeuge bis 5 t befahren werden.

- (3) In Ergänzung zu § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ist auf der Spielwiese deshalb untersagt:
1. das Befahren, Bebauen und Verstellen der Rasenflächen auch anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen, außer bei Grünpflege- und Bauarbeiten,
 2. das Mitführen von Hunden, nicht angeleint, auf dem Spielplatz und der Grünfläche.
- (4) Vom Verbot in § 5 e Abs. 3 Ziffer 1 ausgenommen sind Stadtteil-, Kinder- und Schulfeste.

§ 5 f

Nutzungseinschränkung für den Biermannplatz

- (1) Der Platz ist auf Grund seiner unmittelbaren Nähe zu Grund- und Regelschule und der räumlichen Verknüpfung mit der Elster und dem daran angrenzenden BUGA Gelände ausschließlich dem Spiel der Kinder sowie der Ruhe und Erholung gewidmet.
- (2) Zu diesem Zwecke dient die besondere Sorgfalt:
1. dem Erhalt des Baumbestandes durch den Verzicht auf Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich,
 2. dem Erhalt des Rasens durch Vermeiden des Überfahrens, Überbauung und Verweilens größerer Menschengruppen,
 3. dem Erhalt und Entwicklung des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes, mittels Vermeidung der Übersäuerung der Pflanzenstandorte durch Hundeurin,
 4. der Gewährleistung der Trittsicherheit der Wege, in dem diese ausschließlich durch Fahrzeuge bis 5 t befahren werden.
- (3) In Ergänzung zu § 5 Abs. 3 und 4 ist auf dem Biermannplatz deshalb untersagt:
1. das Befahren, Bebauen und Verstellen der Rasenflächen auch anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen, außer bei Grünpflege- und Bauarbeiten,
 2. das Mitführen von Hunden, nicht angeleint, in der Grünanlage, außer auf der Fläche, welche als Hundefreilaufwiese definiert ist.
- (4) Vom Verbot in § 5 e Abs. 3 Ziffer 1 ausgenommen sind Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Nationalsozialismus sowie Stadtteil-, Kinder- und Schulfeste.

§ 5 g

Nutzungseinschränkung des Platzes der Demokratie, Amthorstraße

- (1) Der Platz ist die einzige mitten im Stadtzentrum liegende Grünfläche, welche auch durch das daneben liegende Gelände der Johanniskirche erweitert wird. Sie ist ausschließlich dem Spiel der Kinder sowie der Ruhe und Erholung gewidmet.
- (2) Zu diesem Zweck dient die besondere Sorgfalt:
1. dem Erhalt des Baumbestandes durch den Verzicht auf Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich,
 2. dem Erhalt des Rasens durch Vermeiden des Überfahrens, Überbauung und Verweilens größerer Menschengruppen,
 3. dem Erhalt und der Entwicklung der in mehreren Ebenen gesetzten Blumen und Stauden, u. a. mittels Vermeidung der Übersäuerung der Pflanzenstandorte durch Hundeurin,
 4. der Gewährleistung der Trittsicherheit der Wege, in dem diese ausschließlich durch Fahrzeuge bis 5 t befahren werden.

- (3) In Ergänzung zu § 5 Abs. 3 und 4 ist auf dem Platz der Demokratie deshalb untersagt:
 1. das Befahren, Bebauen und Verstellen der Rasenflächen auch anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen, außer bei Grünpflege- und Bauarbeiten,
 2. das Mitführen von Hunden, nicht angeleint, in der Grünanlage und den Beeten.
- (4) Vom Verbot in § 5 e Abs. 3 Ziffer 1 ausgenommen sind kirchliche Veranstaltungen, sowie Stadtteil-, Kinder- und Schulfeste.

§ 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Inanspruchnahme städtischen Grundbesitzes als Grünanlage bzw. als Spielplatz (§ 2 dieser Satzung) durch die Allgemeinheit erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung dieser Anlagen und ihre Einrichtung nach ihrer Widmung und nur in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form, insbesondere zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Gera. Bei unter Denkmalschutz stehenden Park- und Gartenanlagen findet das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) vom 7. Januar 1992 (§§ 13 und 14) Anwendung.

Im Interesse des Erhalts und der Entwicklung der Park und Grünanlagen sind Veranstaltungen und Versammlungen vorzugsweise auf befestigten Flächen durchzuführen. Parks und Grünanlagen stehen zu diesen Zwecken unter Beachtung der Nutzungseinschränkungen in den §§ 5 a, 5 b, 5 c und 5 d nur zur Verfügung, wenn der spezifische Charakter der jeweiligen Versammlung bzw. Veranstaltung deren Abhalten im Grünen erfordert.

- (3) Soweit nicht eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung vorliegt, darf eine Sondernutzung erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungsrechte oder die Überlassung der Ausübung von Sondernutzungsrechten an Dritte.

§ 7 Verpflichteter

Der Sondernutzungserlaubnis bedarf derjenige, der eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

IV. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag sind der genaue Ort, die Art, der Zweck, die Abmessungen, der Veranstalter und der Zeitraum der geplanten Sondernutzung anzugeben. Dem Antrag ist eine Lage-skizze in 2-facher Ausfertigung mit genauer Angabe der Art und Größe der Teilflächen, die in Anspruch genommen werden sollen, beizufügen.

- (3) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist die Stadt Gera unverzüglich zu informieren und der Antrag nach Absatz 2 innerhalb einer Woche nachzureichen.
- (4) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis soll insbesondere dann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn und soweit sie erforderlich sind, um
 - a) Schäden an Grünanlagen bzw. Spielplätzen zu vermeiden und möglichst weitgehend den Baumschutz zu gewährleisten sowie
 - b) die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie Störungen angrenzender Bereiche auf ein vertretbares Ausmaß zu beschränken.
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,
 1. wenn der Erlaubnisnehmer eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 2. wenn der Erlaubnisnehmer die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
 3. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an den Grünanlagen bzw. Spielplätzen oder von an die Grünanlagen bzw. Spielplätze angrenzenden Bereichen zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn durch die Sondernutzung eine erhebliche Beschädigung von Grünanlagen bzw. Spielplätzen sowie von Bestandteilen oder Einrichtungen zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) wenn ein ausreichender Baumschutz auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht gewährleistet werden kann,
 - d) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt sowie
 - e) für die Verteilung von Druckerzeugnissen zu Werbezwecken.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen Grünanlagen bzw. Spielplätze über Gebühr beansprucht werden oder der Gemeingebrauch unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die vorzeitige Beendigung einer auf Widerruf oder auf Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Gera unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat den ursprünglichen Zustand der Grünanlage wiederherzustellen. Die Stadt Gera kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer durch Anordnungen im Einzelfall bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 12 Instandhaltung und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Plätze einschließlich der Einrichtungen nicht über das durch die erlaubte Sondernutzung unvermeidbare Maß hinaus zu beeinträchtigen. Er hat die Sondernutzung so auszuüben, dass sich die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auf ein unvermeidbares Maß beschränkt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen, die der Ausübung der Sondernutzung dienen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er haftet für die Verkehrssicherheit der im Rahmen der Sondernutzung errichteten, angebrachten oder aufgestellten Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an den Grünanlagen bzw. den Spielplätzen einschließlich der Bestandteile und Einrichtungen, die durch die Sondernutzung entstanden sind. Er trägt alle Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera erhoben.

- (2) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu entrichten.

V. Spezielle Vorschriften

§ 14 Spielanlagen

Soweit für Spielplätze und Spieleinrichtungen durch entsprechenden Anschlag zusätzliche oder abweichende Bestimmungen festgelegt werden, dürfen sie nur entsprechend diesen Bestimmungen genutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, wenn aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen die Benutzerzahl beschränkt wird.

§ 15 Wasseranlagen

- (1) Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich freigegeben sind.
- (2) Planschbecken dürfen nur von Kindern bis 12 Jahre benutzt werden, ausgenommen sind Begleitpersonen von Kindern bis 3 Jahre.
- (3) Vereiste oder abgelassene Wasserflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe betreten werden.

§ 16 Umfriedete Grünanlagen und Spielplätze

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen und Spielplätzen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind.

§ 17 Benutzungssperre

Grünanlagen bzw. Spielplätze sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

VI. Vollzugs-, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 18 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadtverwaltung Gera kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

- (2) Den Anordnungen der zuständigen Dienststellen oder des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen bzw. auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 19 Platzverweis

- (1) Von den Grünanlagen bzw. den Spielplätzen verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder
 - b) in den Grünanlagen oder auf den Spielplätzen mit Strafe oder Bußgeld bedrohte Handlungen begehen.
- (2) Den Personen kann das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 20 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen und auf Spielplätzen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn
- a) der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist,
 - b) Gefahr im Verzug ist oder
 - c) die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete, Blumenrabatten oder andere Anpflanzungen außerhalb der Wege und der Rasenflächen betritt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder entfernt,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Einrichtungen zweckentfremdet nutzt, sie beschädigt, unreinigt oder zerstört,

4. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Abfälle ungeachtet der dafür vorgesehenen Behältnisse wegwirft,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Sand, Erde, Steine bzw. Fallschutzmaterialien von Spielplätzen entnimmt oder die Anlagen auf andere Weise beschädigt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 Tiere jagt oder fängt oder Vogelnester ausnimmt oder zerstört,
7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 Hunde und andere Tiere frei oder an überlangen Leinen herumlaufen lässt – ausgenommen sind die von der Stadt ausgewiesenen Hundefreilaufwiesen – oder die Anlagen und deren Einrichtungen einschließlich der Hundefreilaufwiesen durch tierische Exkremente verunreinigen lässt,
- 7a. im Park der Jugend, Küchengarten, Hofwiesenpark und Dahliengarten gegen das Verbot in
 - a) § 5 a Abs. 3 Nr. 1
 - b) § 5 a Abs. 3 Nr. 2
 - c) § 5 b Abs. 3 Nr. 1
 - d) § 5 b Abs. 3 Nr. 2
 - e) § 5 b Abs. 3 Nr. 3
 - f) § 5 c Abs. 3 Nr. 1
 - g) § 5 c Abs. 3 Nr. 2
 - h) § 5 d Abs. 3
 - i) § 5 d Abs. 4
 verstößt.
- 7b. a) wer sich außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ohne Erlaubnis im Küchengarten oder im Hofwiesenpark aufhält
- b) wer sich während der Schließzeiten ohne Erlaubnis im Dahliengarten aufhält.
8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt,
9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums lagert oder dauerhaft verweilt,
10. auf Spielplätzen
 - a) entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Hunde und Katzen jedweder Art mitführt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 die Anlagen mit Gläsern oder Flaschen verunreinigt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 Werbung zu kommerziellen Zwecken betreibt oder verbreitet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4 alkoholische Getränke konsumiert,
11. ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Gera

- a) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger oder sonstige Straßenfahrzeuge in Grünanlagen und auf Spielplätzen bewegt oder abstellt oder außerhalb von Wegen und Plätzen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet,
 - b) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 2 Zelte aufstellt oder nächtigt, ausgenommen sind Kinderspielzelte und ähnliches,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 3 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 4 musiziert bzw. Musikgeräte, Lautsprecher oder sonstige Schall- und Signalquellen aufstellt oder betreibt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 5 Waren oder Dienste jeglicher Art anbietet, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 - f) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 6 in nicht dafür freigegebenen Wasseranlagen badet oder Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 7 Bäume oder Einrichtungen besteigt, ausgenommen sind Kletterbäume auf Spielplätzen,
 - h) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 8 eine offene Feuerstelle errichtet oder betreibt oder
 - i) entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 9 kommerzielle Werbung anbringt,
 - j) in anderer Weise eine Grünanlage oder einen Spielplatz über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
12. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 6 tierischen Kot nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,
 14. entgegen der Verpflichtung nach § 11 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt,
 15. entgegen § 11 Abs. 2 die Anlage in ihrem ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt,
 16. entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 17. entgegen § 15 Abs. 3 nicht freigegebene vereiste bzw. abgelassene Wasserfläche betritt,
 18. entgegen § 16 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen und Spielplätzen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
 19. wer einer Vollzugsanordnung nach § 18 nicht Folge leistet oder
 20. einem nach § 19 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 22 Haftung

- (1) Die Stadt Gera haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer oder
 - d) beim Baden, auch in freigegebenen Wasseranlagen, entstehen.
- (2) In den Wintermonaten (01.11 bis 31.03.) erfolgt die Benutzung von Wegen und Plätzen in den Grünanlagen, soweit diese nicht geräumt oder gestreut sind, sowie von Spielanlagen grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (3) Im übrigen haftet die Stadt Gera im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung gilt auch für Sondernutzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits ausgeübt werden. Der nach § 7 Verpflichtete hat den erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in einer dem § 8 Abs. 2 genügenden Form bis zum Ersten des fünften Monats zu stellen, der auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die ausgeübte Sondernutzung als erlaubt, soweit ein Erlaubnisversagungsgrund nach § 9 Abs. 1 der Satzung nicht besteht.
- (2) Soweit für jetzt erlaubnispflichtige Benutzungsarten Verträge bestehen, sollen diese, soweit erforderlich und möglich, im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder den neuen Anforderungen angepasst werden.

§ 24 In-Kraft-Treten

...